



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 3. November 2020  
Bezug: Schreiben vom  
18. September 2020  
Anlagen: 1

Referat Pet 2  
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37460  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Energiesteuer**  
**Pet 2-19-08-6130-038065** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der  
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen  
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,  
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,  
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler

MDin Tanja Mildberger  
Abteilungsleiterin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**- zweifach -**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-2310  
FAX +49 (0) 30 18 682-882310  
E-MAIL [III B5@bmf.bund.de](mailto:III B5@bmf.bund.de)  
DATUM 27. Oktober 2020

BETREFF **Luftverkehrsteuer;  
Ihr Schreiben vom 18. September 2020 - Pet 2-19-08-6130-038065 -**

BEZUG Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 2. September 2020 -

ANLAGEN Abdruck der Stellungnahme und Original der Eingabe

GZ **III B 5 - S 8003/19/10002 :011**

DOK **2020/0978671**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert, die Erhöhung der Luftverkehrsteuer zurückzunehmen. Mit der nach Auffassung des Petenten mit der Steueranhebung einhergehenden Quersubventionierung der Bahn würden die Lohnkosten der Beschäftigten im Luftverkehr gedrückt. Das Gehaltsgefüge im Luftverkehr werde bereits durch niedrige Ticketpreise übermäßig nach unten gedrückt. Zudem beeinflusse die Steueranhebung die Position der Beschäftigten in den Tarifverhandlungen nachteilig.

Hierzu nehme ich aus steuerfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Mit der 2011 eingeführten Luftverkehrsteuer wird der gewerbliche Personenflugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen, um Anreize für ein umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Die von den Luftverkehrsunternehmen zu entrichtende Steuer kann im Rahmen des Wettbewerbs auf die Flugpassagiere überwältzt werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 unter anderem beschlossen, Anreize zu schaffen, um den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern und die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Handeln zu ermuntern.

2 Im Zuge dessen wurde das in hohem Maße klima- und umweltschädliche Fliegen weiter ver-  
teuert, indem die Luftverkehrsteuer 2020 erhöht wurde (vgl. BT-Drs. 19/14339 S. 1).  
Medienberichten zufolge preisen die Luftverkehrsunternehmen auch die angehobene  
Luftverkehrsteuer vielfach ein und geben diese insoweit über die Ticketpreise an die Flug-  
gäste weiter.

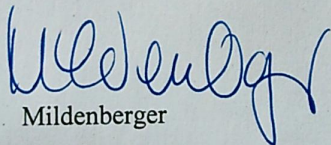
Die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer fließen in den Bundeshaushalt und tragen allgemein  
im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung von Ausgaben des Bundes bei.  
Eine haushaltsrechtliche Zweckbindung der Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer ist nicht  
vorgesehen.

Derzeit entstehen den Luftverkehrsunternehmen aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs  
sowie des niedrigen Fluggastaufkommens eher vergleichsweise geringe Belastungen aus der  
Luftverkehrsteuer. Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung können  
diesen Unternehmen zugleich steuerliche Erleichterungen wie insbesondere Stundungen von  
Steuerforderungen gewährt werden. Infolgedessen liegen die bisherigen Einnahmen aus der  
Luftverkehrsteuer im Jahr 2020 ganz erheblich unter dem Niveau der Einnahmen aus den  
Vorjahren.

Aus steuerfachlicher Sicht kann das Anliegen des Petenten nicht befürwortet werden.

Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigelegt.

Im Auftrag



Mildenberger